

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Renate Ackermann BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**
vom 09.02.2011

Sicherheitsbestimmungen an bayerischen Schulen

Seit dem tragischen Amoklauf von Erfurt im Jahre 2002 ist die Sicherheit an Schulen ein Thema, dass durch die nachfolgenden Taten und zuletzt durch den Amoklauf am Gymnasium Carolinum in Ansbach bedauerlicherweise immer wieder schreckliche Aktualität gewann.

Ich frage die Bayerische Staatsregierung:

1. Gibt es – und falls ja, welche – Sicherheitsbestimmungen, die an allen Bayerischen Schulen gelten? Gibt es – und falls ja, welche – Sicherheitsempfehlungen der Staatsregierung für alle Bayerischen Schulen? Was hat sich seit Erfurt 2002 hier verändert?
2. Welche technischen Einrichtungen hält die Bayerische Staatsregierung für nötig, um an einer Schule optimal auf einen Amoklauf reagieren zu können? Können hier Unterschiede zwischen verschiedenen Schularten (Gymnasium, Grundschule, etc.) und Schulgrößen gemacht werden?
3. Welche Pläne, Schulungen und Übungen soll eine Schule aufstellen bzw. durchführen und in welchem Zeitraum soll dies erfolgen?
4. Welche zusätzlichen Kompetenzen neben der pädagogischen sollen an einer Schule vorhanden sein, um präventiv Probleme und Schwierigkeiten bei Schüler(n)/-innen zu erkennen? Wie ist die personelle Ausstattung der Schulen hinsichtlich psychologischer und sozialer Kompetenz seit 2002 verbessert worden?
5. An wie vielen bayerischen Schulen gibt es – aufgliedert nach Schularten – zentrale Sprechanlagen? An wie vielen bayerischen Schulen gibt es – aufgliedert nach Schularten – eine zentrale Telefonanlage? An wie vielen bayerischen Schulen gibt es – aufgliedert nach Schularten – außer dem Feueralarm keine zentrale Kommunikationseinrichtung?
6. An welchen Schulen der Stadt und des Landkreises Ansbach gibt es zentrale Sprechanlagen? An welchen Schulen der Stadt und des Landkreises Ansbach gibt es eine zentrale Telefonanlage? An welchen Schulen der Stadt

und des Landkreises Ansbach gibt es außer dem Feueralarm keine zentrale Kommunikationseinrichtung?

7. An wie vielen Schulen wurde in Bayern und an welchen Schulen wurde in der Stadt und im Landkreis Ansbach seit Erfurt 2002 Sicherheitsanlagen nachgerüstet? Ist bei Neubauten oder Generalsanierungen von Schulbauten der Einbau von Sicherheitsanlagen vorgeschrieben und falls ja welcher?
8. Welche Sicherheitsempfehlungen oder -Bestimmungen für Schulen gelten in den anderen Bundesländern?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 29.03.2011

Zu 1.:

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus arbeitet in Fragen der schulischen Sicherheit und Unfallverhütung eng mit der Landesunfallkasse zusammen. Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) und die Bayerische Landesunfallkasse sind zuständig für die bayerischen Kommunen und den Freistaat Bayern mit Ausnahme der Landeshauptstadt München, für die eine eigene Unfallkasse eingerichtet ist.

Die wichtigste Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, die Unternehmen – hier die Schulen – dabei zu unterstützen, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Der Vorrang der Prävention gegenüber Rehabilitations- und Entschädigungsleistungen ist gesetzlich festgeschrieben und gehört zum Selbstverständnis der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Unfallversicherer erlässt sogenannte Unfallverhütungsvorschriften, die verbindlich einzuhalten sind. Wichtige Vorschriften sind u. a.:

- GemBek vom 30.12.1992 „Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren“
- KMBek vom 11. 12.2002 „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“
- KMBek vom 08.06.2005 „Sicherheit auf dem Schulweg“

Aufgrund der Amoktaten und -drohungen der letzten Jahre richtet die Schulverwaltung ein besonderes Augenmerk auf

die Erstellung örtlicher Sicherheitskonzepte. Bereits nach dem Amoklauf von Erfurt (26. April 2002) wurden die bayerischen Schulen aufgefordert (KMS vom 6. Mai 2002), in Zusammenarbeit mit Schulaufsicht, Eltern, Sachaufwands-träger, Gemeinde, Polizei u. a. eigene Sicherheitskonzepte zu entwickeln.

An alle Schulen ergingen in der Folgezeit wiederholt Auforderungen zur Überprüfung bzw. Aktualisierung, so am 21.11.2006 (nach der Tat in Emsdetten), am 12.03.2009 (nach der Tat in Winnenden) und zuletzt am 17.09.2009 (nach der Tat in Ansbach). Die schulischen Sicherheitskonzepte enthalten pädagogische, schulorganisatorische und – soweit nötig – auch bauliche Komponenten. In erster Linie geht es aber um eine zuverlässige Kooperation mit den Sicherheitspartnern der Schule, allen voran Polizei und Feuerwehr, aber auch um die verstärkte Etablierung von Konzepten zur Gewaltprävention als Teil des Schullebens.

Um den Schulen eine Orientierungshilfe zu geben, hatte eine interministerielle Arbeitsgruppe (StMUK und StMI) bereits im Jahr 2002 den Leitfaden „Anregungen und Empfehlungen für die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes an Schulen“ (Anlage 1) mit entsprechenden Hinweisen erarbeitet. Dieser richtet sich an die Schulleitungen und an alle Einrichtungen der Schulaufsicht. Die jeweiligen **örtlichen Sicherheitskonzepte** der Schulen basieren auf diesem Leitfaden. Eine konzentrierte Auswahl der darin enthaltenen Vorschläge pädagogisch-organisatorischer Art und sicherungstechnisch-baulicher Art wird im Folgenden angeführt:

Mögliche pädagogisch-organisatorische Maßnahmen sind u. a.:

- Gewaltprävention als Teil der Schulkultur
- pädagogische und schulpsychologische Betreuung für scheiternde, gefährdete oder durch Mobbing ausgegrenzte Schüler
- schulinterne Lehrerfortbildung zum Thema Gewalt im Schulbereich
- Kenntnis von Signalen, die auf Gewalttaten hinweisen
- Vorbereitung auf exzessives Medieninteresse im Ernstfall und Umgang mit Medienvertretern
- Regeln für den Umgang mit unbekanntem Personen auf dem Schulgelände
- strikte Aufsichtsregelungen
- Maßnahmen bzw. Regelungen für die Erreichbarkeit der Lehrkräfte im Unterricht
- Einrichtung von Krisenteams und Aufbau von Kooperationen mit der Polizei
- Listen der wichtigsten Ansprechpartner
- Durchspielen von Handlungsszenarien in enger Abstimmung mit den Kooperationspartnern
- Festlegung von Formen für die interne Alarmierung im Notfall und Räumung des Schulgebäudes
- Festlegung von Sammel-, Betreuungs- und Abholplätzen
- Hinterlegen des Sicherheitskonzeptes der Schule und Namenslisten der schulischen Verantwortlichen bei der Polizei

Mögliche sicherungstechnische und bauliche Maßnahmen sind u. a.:

- Reduzierung der Zahl der Eingänge; ggf. bauliche Veränderungen zur besseren Übersicht, Ausleuchten dunkler Bereiche
- technische Maßnahmen zur Verbesserung der Beaufsichtigung der Schulzugänge
- von innen verschließbare Klassenzimmer
- Türen, die von außen nur mit einem Schlüssel zu öffnen sind
- telefonischer Festnetzanschluss in allen Klassenzimmern

Bei einzelnen Maßnahmen sind die mitunter erheblichen Kosten, Zuständigkeiten (Sachaufwand) und mögliche psychologische und rechtliche Nebenwirkungen (Videoüberwachung) zu bedenken. Die Entscheidung über die Umsetzung kann deshalb nur im Zusammenwirken mit dem Sachaufwandsträger und der zuständigen Polizeidienststelle fallen.

Die „Anregungen und Empfehlungen für die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes an Schulen“ gelten für alle Schularten und sind vor Ort an die baulichen und schulorganisatorischen Vorgaben (Schulart, Schulgröße, mehrere Gebäude usw.) anzupassen. Jede Schule entscheidet also im Rahmen der Eigenverantwortung für sich, welche Maßnahmen angesichts der örtlichen Situation sinnvoll und machbar sind.

Das Sicherheitskonzept der einzelnen Schule ist ein „dynamisches Produkt“, das kontinuierlich weiterentwickelt werden muss. Nur eine regelmäßige Überprüfung gewährleistet seine Wirksamkeit im Ernstfall. Um dies noch besser zu garantieren, ist geplant, das KMS aus dem Jahr 2002 durch eine umfassende Kultusministerielle Bekanntmachung zu ersetzen. Der entsprechende Entwurf wird zur Zeit im Staatsministerium erstellt.

Um die regelmäßige Aktualisierung der örtlichen Sicherheitskonzepte sicherzustellen, wurden die Schulen in die polizeilichen Objektschutzpläne aufgenommen. Somit fordert die örtliche Polizeidienststelle nicht nur regelmäßig notwendige Unterlagen, wie z. B. Baupläne, Lagepläne und Kontaktdaten an, sondern sie führt auch „Sicherheitsgespräche“ und Objektbegehungen an den Schulen durch.

Zu 2.:

Als Folge der Amoktat von Ansbach wurde eine „Interministerielle Arbeitsgruppe zu Ursachen und Gesamtzusammenhängen von Amokläufen“ unter Federführung des StMI einberufen. Die Arbeitsgruppe sollte die Hintergründe von Ansbach und Winnenden analysieren und Handlungsbedarf für die Bayerische Staatsregierung prüfen. Am 13. April 2010 hat der Ministerrat einen ausführlichen Bericht der o. a. Arbeitsgruppe zustimmend zur Kenntnis genommen.

In dem Bericht heißt es u. a.: „Bei der Erstellung eines örtlichen Sicherheitskonzeptes ist zu prüfen, ob zur Gewährleistung der Sicherheit bauliche Maßnahmen zweckmäßig sind. Insbesondere leistet die Ausstattung der Schulen mit Alarmsignalen und von innen verschließbaren Türknäufsystemen

einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit im Fall eines Amoklaufs. Sie wird auch vom Expertenkreis Amok in Baden-Württemberg nachdrücklich empfohlen. Viele Schulen in Bayern verfügen bereits über derartige Sicherheitseinrichtungen. Die Verantwortung für den Bereich der äußeren Schulsicherheit und damit auch für die Finanzierung von Verbesserungen bei der Ausstattung sowie von möglichen baulichen Maßnahmen tragen die jeweiligen Sachaufwandsträger. Weniger zweckmäßig erscheinen dagegen Videoüberwachung oder weitergehende Zugangskontrollen; sie würden Schulen in abgeschlossene Bereiche verwandeln und dem Charakter der pädagogisch gewünschten offenen Schule entgegenstehen.“

Die baulichen Unterschiede zwischen den Schulen aller Schularten sind sehr groß. Nicht zuletzt spielt auch das Alter der Schülerinnen und Schüler für bauliche Fragen eine wichtige Rolle. Ein einheitliches Sicherheitsmanagement aller Schulen erscheint deshalb wenig sinnvoll. Aus diesem Grund wird die Sicherheitstechnik der einzelnen Schule im Verbund von Schulleitung, Sachaufwandsträger und Polizei besprochen und festgelegt.

Zu 3.:

Eine Schule muss folgende Pläne aufstellen:

- umfassendes Sicherheitskonzept (vgl. Antwort zu Frage 1)
- Festlegung der Meldewege bei Gefahrensituationen/Brand
- Kennzeichnung der Fluchtwege

Eine Schule muss folgende Schulungen durchführen:

- 1 x jährlich Brandschutzunterweisung und Dokumentation
- regelmäßige Belehrungen der Lehrkräfte über allgemeine sicherheitsrelevante Vorgaben (Aufsicht, Schülerfahrten u. a.)
- regelmäßige Belehrungen der Lehrkräfte über fachliche sicherheitsrelevante Vorgaben (Sport, Chemie, Werken u. a.)

Zu 4.:

Neben pädagogischen Kompetenzen sind personelle Aspekte der Schulorganisation, die Verteilung themenbezogener Aufgaben unter den Lehrkräften sowie Kompetenzen im Bereich der Schulpsychologie und der Beratungstätigkeit bedeutsam, um Probleme bei Schülerinnen und Schülern bereits frühzeitig erkennen und präventiv tätig werden zu können.

Für den Bereich der Schulorganisation und der Aufgabenverteilung unter den Lehrkräften können folgende Beispiele mit Relevanz für den Bereich der Prävention angeführt werden:

- Benennung von Ansprechpartnern für themenrelevante Aufgabenfelder: Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, pädagogische Betreuer in der Unter- und Mittelstufe, Verbindungslehrkräfte.
- Benennung von Ansprechpartnern für konkrete Themengebiete, zum Beispiel für Mobbing, Drogen, Essstörungen u. ä.
- Zusammenarbeit und Kontakt der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen wie den staatlichen Schulberatungsstellen, dem Kriseninterventions- und -bewältigungsteam

der bayerischen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS) oder den Jugendämtern

Für den Bereich der schulpsychologischen Kompetenzen können folgende Beispiele angeführt werden:

- Kenntnis und Einsatz von Programmen im Bereich der Mobbing- oder der Gewaltprävention
- eigenverantwortliche Entwicklung eines den jeweiligen schulischen Gegebenheiten und Bedürfnissen angepassten Programms zum Umgang mit Gewalt, Mobbing und Krisensituationen
- reflektierte Beobachtung und Einschätzung der Schülerinnen und Schüler durch alle Lehrkräfte und ggf. Weiterleitung der Beobachtungen an die mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Mitglieder des Lehrerkollegiums

Im Bereich der Gewaltprävention nehmen die Beratungslehrkräfte und die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen eine herausgehobene Rolle ein. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist sich dieser Bedeutung bewusst. Die im Folgenden erfassten Zahlen unterstreichen dies:

Im Schuljahr 2009/2010 waren insgesamt 829 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an bayerischen Schulen tätig. An den staatlichen Schulen waren es 726. Im Schuljahr 2002/2003 wurden die für einen direkten Vergleich notwendigen Daten nicht an allen Schularten erhoben. Der direkte Vergleich und die Beschreibung der Entwicklung ist erst auf Basis der vorliegenden Daten für das Schuljahr 2004/2005 möglich. In diesem Schuljahr betrug die Zahl der an allen bayerischen Schulen tätigen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen 646. Im staatlichen Schuldienst betrug die Zahl 582. Der Zuwachs von 2004/2005 auf 2009/2010 betrug somit im staatlichen Bereich 24,7 % und in Bezug auf alle Schulen 28,3 %.

Zu 5. bis 7.:

Nach den Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern (vgl. Nr. 1.4, Abs. 3 der Gemeinsamen Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen und des (damaligen) Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 13.10.2000) obliegt im Bereich der staatlichen Schulen die Verantwortung für den „äußeren Schulbereich“ den Sachaufwandsträgern (d.h. i.d.R. den Kommunen). Die Durchführung baulicher Maßnahmen wie zum Beispiel der Einbau zentraler Sprech- oder Telefonanlagen fällt in den Bereich der äußeren Schulsicherheit und damit in den Verantwortungsbereich des Sachaufwandsträgers. Daten zum landesweiten oder regionalen Stand der Ausstattung der Schulen mit sicherheitsrelevanten Einrichtungen werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus daher nicht erhoben. Von einer gesonderten Erhebung an allen bayerischen Schulen bzw. Kommunen wurde zur Vermeidung des diesen sonst zur Last fallenden zusätzlichen Verwaltungsaufwands abgesehen.

Zu 8.:

Erkenntnisse zu den geltenden rechtlichen Bestimmungen in anderen Ländern liegen dem Staatsministerium nicht vor.

Anlage

Leitfaden

Anregungen und Empfehlungen zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes an Schulen

Einführung

Mit KMS vom 06.05.02 Nr. III/5 – S 4313 – 6/54 412 und vom 06.06.02 Nr. III/5 – S4313 – 6/54 412 wurden die Schulen gebeten, in Zusammenarbeit mit Schulamts, Eltern, Sachaufwandsträgern, Gemeinde, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten und ggf. Jugendämtern ein örtliches Sicherheitskonzept zu entwickeln.

Erste Rückmeldungen zeigen den Wunsch der Schulen nach Hilfestellung bei diesem Vorhaben. Eine interministerielle Arbeitsgruppe (StMUK und StMI) hat nun Anregungen und Empfehlungen für die Erstellung eines solchen Konzeptes erarbeitet. Damit soll den Schulen eine Orientierungshilfe für die flexible Umsetzung (je nach den Gegebenheiten vor Ort) sowie die ständige Fortschreibung und Aktualisierung an die Hand gegeben werden.

Jede Schule muss für sich entscheiden, welche Maßnahmen angesichts der vorhandenen Gegebenheiten zur Erstellung eines individuellen Sicherheitskonzeptes sinnvoll und machbar sind. Ein Sicherheitskonzept ist dabei als ein dynamisches Projekt zu sehen, das bei neuen Bedrohungssituationen weiter auszugestaltet ist. Nur eine regelmäßige Erfolgs- und Gültigkeitskontrolle gewährleistet seine Wirksamkeit im Ernstfall.

1. Präventionsmaßnahmen

1.1. Verhaltensorientierte Maßnahmen

- Einbeziehung des Bereichs „Gewaltprävention“ in die Schulinterne Lehrerfortbildung(SchiLF).

Ziel: Frühzeitiges Erkennen gewaltbereiter/gefährdeter Kinder und Jugendlicher, Aufzeigen des Zusammenhangs von Lehrerverhalten und Schülergewalt etc...

- Ursachen, Hintergründe und Auswirkungen bei Amoktaten und Tod / Sterben im Allgemeinen anlassunabhängig im Rahmen des Unterrichts thematisieren.
- Bestehende Projekte / Programme zur Gewaltprävention (z.B. „Antigewalt-Trainings“ für Schüler, Lehrer und Eltern) in Zusammenarbeit mit der Polizei fortführen.

Diese Maßnahmen dienen u.a. der Früherkennung potenziell gefährdeter Schüler und sollen Erwachsene sensibilisieren, „gefährliche“ bzw. gefährdete Schüler zu erkennen. Informationen über die bayernweit zum Thema Gewalt bestehenden Präventionsprojekte kann die örtliche Polizeidienststelle geben.

Auf die Broschüren „Jugendkriminalität – Ein Thema für die Schule“ und „Herausforderung Gewalt“ wird hingewiesen. Die neu überarbeitete Handreichung für Lehrer und Polizei „Herausforderung Gewalt“ von ProPK soll voraussichtlich noch in diesem Jahr ausgeliefert werden.

- Vorgehensweise bei möglichen Notfällen in der Schule (entsprechend der Kategorisierung möglicher Notfälle – sh. hierzu Ziff. 2.1) im Rahmen des Unterrichts mit den Schülern besprechen.
- Aufsichtsregelungen konsequent durchführen.
- Verdachtsunabhängige Stichprobenkontrollen durch Lehrkräfte bei Schülern bezüglich Mitführen von Waffen.

In besonderen Fällen ist der Einsatz von Handsonden / Einbau von Metalldetektoren (Tür-Sonden) denkbar.

Diese technischen Hilfsmittel sind ist zwar grundsätzlich geeignet, mitgeführte Waffen aufzufinden. Aufgrund des großen Schülerandrangs zu Schulbeginn erscheinen sie jedoch nicht zweckmäßig und hätten möglicherweise negative Auswirkungen auf das Klima in der Schule. Es gilt außerdem, den finanziellen und den personellen Aufwand im Verhältnis zu den womöglich mitgeführten Waffen abzuwägen.

- Intensivierung der Zusammenarbeit, insbesondere des Informationsaustausches, zwischen Schule und Polizei, insbesondere in folgenden Fällen:
 - Mittelbare bzw. unmittelbare Drohungen von Schülern gegenüber Lehrkräften,
 - Anzeichen gesteigerten Interesses an Waffen, vor allem Schusswaffen, bei einzelnen Schülern,
 - Äußerungen von Schülern über die Verfügbarkeit und den angeblichen Besitz von Schusswaffen,
 - Feststellungen aller Art von Waffen bei Schülern und deren Wegnahme durch Lehrkräfte.

Die Polizei kann im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten die übermittelten Informationen überprüfen (tatsächlicher oder möglicher Zugriff auf Waffen, polizeiliche Auffälligkeiten, Gewaltbereitschaft etc.) und die entsprechenden Regelungen zur Datenübermittlung ausschöpfen.

Anlage

Zusätzlich ist die Information bzw. Einbindung der weiteren zuständigen Behörden für Jugendsachen angezeigt.

- Maßnahmen zur konstruktiven Betreuung von Schülern, die die Schule verlassen müssen, ohne ihre schulischen Ziele erreicht zu haben. Bei Schulausschlüssen das soziale Umfeld und die konkreten Perspektiven des betroffenen Schülers beachten, ggf. Betreuung des betroffenen Schülers und der Eltern veranlassen bzw. gewährleisten.
- Sensibilisierung von Lehrern, Schulangestellten und Schülern als potenzielle Zeugen gewalttätigen Handelns allgemein (Konfliktlotsen, Streitschlichter, Mediation) oder für Ankündigungen bzw. Signale entsprechender Taten verstärken.
- Schüler, Lehrkräfte und Schulpersonal für einen konsequenten Umgang mit schulfremden oder unbekannten Personen auf dem Schulgelände bzw. Personen in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes, die ein auffälliges Verhalten zeigen, sensibilisieren.

Erhöhte Aufmerksamkeit, Ansprechen in höflicher Form, um sicherzustellen, dass sich keine Personen unbefugt auf dem Schulgelände aufhalten, ggf. Polizei einschalten.

- Schüler anhalten, sofort zu melden, wenn sie von einer fremden Person angesprochen wurden.
- Schüler davor warnen, mit unbekannten Personen mitzugehen.
- Kritische Situationen mit den Schülern durchspielen (Rollenspiele).
- Schüler altersgerecht aufklären, was bei einem Verbrechen geschieht.
- Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern intensivieren.
- Eltern bitten, ihr Kind nur bis zum Eingang zu bringen und nicht bis in das Klassenzimmer zu begleiten, um eine bessere Kontrolle über Erwachsene zu erlangen, die sich unbefugt im Schulgebäude aufhalten.
- Konsequente Maßnahmen bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht.

Sh. hierzu KMS III/9-S4313-8/169 876 vom 06.11.96, erneuert mit KMS III/5-S4313-6/147 vom 21.02.2001.

- Die Vorbildwirkung von Lehrkräften / Erwachsenen beachten.

Nicht nur bezogen auf das Wahrnehmen und Ansprechen von fremden Personen, sondern auch auf die Einhaltung von Regeln. Türen z. B., die aus Sicherheitsgründen versperrt sind, sollten im Normalfall auch von Erwachsenen, die einen Schlüssel dazu besitzen, nicht benutzt werden, um die Notwendigkeit der Einhaltung von Sicherheits-

die Lehrkräfte während der Unterrichtszeiten empfehlen, um im Notfall die Polizei verständigen zu können.

- Schüler, Lehrer und Schulpersonal auf exzessives Medieninteresse im Ernstfall sowie auf den Umgang mit Medienvertretern vorbereiten.

1.2 Sicherungstechnische Maßnahmen

Technische Sicherungsvorrichtungen sind kein Allheilmittel. Es besteht die Gefahr, dass sie vordergründig den Eindruck von Sicherheit vermitteln. Sie können verhaltenspräventive und organisatorische Maßnahmen ergänzen, aber nicht ersetzen. Im Übrigen sind dabei die mitunter erheblichen Kosten für den Sachaufwandsträger zu bedenken.

- Regulierung des Schulzugangs:
 - Ggf. (zeitweise) Besetzung der Zugänge mit Aufsichten.
 - Reduzierung der Zahl der Eingänge zur besseren Überwachbarkeit.

Beachte: Veränderungen an Ausgangstüren, insbesondere die Reduzierung ihrer Zahl, setzt eine bauaufsichtliche Genehmigung voraus, die nur erwartet werden kann, wenn die Türen nicht als Teil der Rettungswege im Brandfall erforderlich sind.

- Verschließen (nicht Versperren) der Haupteingangstüre nach Schulbeginn (elektrisches Öffnen vom Sekretariat aus).
- Verschließen (nicht Versperren) von Nebeneingangstüren.
- Einbau von Türen, die von außen nur mit einem Schlüssel zu öffnen sind (sog. selbstverriegelnde Schlösser).

Beachte: Fluchttüren müssen in Fluchtrichtung immer ohne Schlüssel zu öffnen sein (z.B. Türdrücker). Ggf. Zweitschlüssel bei örtlicher Polizeidienststelle hinterlegen.

- Insbesondere bei Neubauten nach Möglichkeit Sichtkontakt vom Sekretariat zum Eingangsbereich durch Einbau eines Fensters gewährleisten.
- Videoüberwachung im Eingangsbereich

Eine Videoüberwachung kann auf Personen, die sich unbefugt Zutritt zur Schule verschaffen wollen, eine abschreckende Wirkung haben. Im Hinblick

Anlage

auf eine mögliche nachträgliche Identifizierung von Straftätern wird darauf hingewiesen, dass dazu Geräte zur automatischen Bildaufzeichnung und Bildspeicherung erforderlich sind, die im gesicherten Bereich aufgestellt werden müssen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine öffentliche Bekanntgabe der Maßnahme (z. B. Anbringen von Hinweistafeln, mündliche oder schriftliche Unterrichtung des berechtigten Personenkreises) erforderlich.

Sh. hierzu Schreiben des STMUKIII/1-S4310/1-6/87188 vom 02.09.2002

Zum Zwecke der Verhinderung oder der Ergreifung eines „Amoktäters“ ist eine Videoüberwachung nicht relevant. Bei den Tätern handelte es sich bislang um Schüler der jeweiligen Schule, so dass auch eine Videoüberwachung einen unberechtigten Zutritt nicht verhindern würde. Der Abschreckungseffekt kommt bei diesen Tätern ebenfalls nicht zum Tragen.

- Insbesondere bei Neu- oder Umbauten bzw. in weit verzweigten Schulhäusern kann die Einrichtung eines schulinternen Kommunikationssystems (Gegensprecheinrichtungen) erwogen werden.
- Diensträume von Offizianten und Verwaltungspersonal nach Möglichkeit in den Eingangsbereich oder in die Nähe des Eingangsbereichs verlegen.
- Vermehrte Kontrollgänge – auch in unregelmäßigen Zeitabständen – in Toiletten, Kellern, Gängen und weniger genutzten Räumen (z. B. im Geräteraum) durchführen.
- Toiletten verschließen und Schlüssel im Klassenzimmer deponieren.

Schüler sollen grundsätzlich immer zu zweit zur Toilette gehen, darauf achten, ob die Schüler nach angemessener Zeit zurückkommen.

- Dunkelräume im Gebäude ausleuchten.
- Zugangsbereiche und Verbindungswege zwischen einzelnen Gebäudeteilen ausreichend beleuchten.
- Büsche und Sträucher so weit zurückschneiden, dass Zugänge, Wege und Gebäude gut zu überblicken sind.
- Aufstieghilfen wie Müllcontainer, Bänke, Leitern etc. einsperren oder in geeigneter Weise fixieren.

1.3. Organisatorische Vorarbeit der Schulen:

- Bildung von Krisenteams / Koordinierungsstäben

Da im Krisenfall viele Aufgaben anstehen, bewährt sich die Bildung von Krisenteams mit festgelegten Rollen und Aufgaben. Die Anzahl der festgeleg-

Anlage

Die Krisenteams der Schule können sich im Fall von sog. Großschadenslagen auf den Einsatz der Polizei verlassen. Im Ernstfall übernimmt die Polizei die Einsatzleitung, was jedoch vorher festgelegte Unterstützungstätigkeiten der Schule nicht ausschließt. Fragen der Zuständigkeit und Aufgabenverteilung müssen darum sowohl im Vorfeld feststehen als auch im Ernstfall vor Ort noch einmal kurz besprochen werden. Nur so ist sichergestellt, dass bereits bestehende Pläne, Erfordernisse oder Vorgaben anderer Behörden frühzeitig berücksichtigt werden und im Ernstfall ein ineffektives und kontraproduktives „Nebeneinander“ vermieden wird.

- Telefonische Erreichbarkeit des namentlich benannten Verantwortlichen der Schule der örtlich zuständigen Polizeidienststelle mitteilen. Aktuelle Telefonliste der wichtigsten Ansprechpartner bereithalten.

Ergänzend dazu örtliche Polizeidienststelle, Landratsamt, Städte, Gemeinden, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienste mit aufnehmen.

- Telefonische Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten aller Schüler sicherstellen.

- Kategorisierung möglicher Notfälle.

z.B.: Bedrohungslagen (z. B. Brand-/Gasalarm, Bombendrohung, Naturkatastrophen)

schwere Unfälle (z. B. Explosionen, Vergiftungen)

Suizide / Todesfälle im Schulgebäude / auf dem Schulgelände (ohne Fremdeinwirkung)

Gewaltdelikte – der Täter befindet sich nicht mehr im Schulgebäude / auf dem Schulgelände – zum Zeitpunkt der Feststellung ist kein Schüler / Schulangehöriger in akuter Gefahr (z. B. Tötungsdelikt, Sittlichkeitsdelikt)

Gewaltdelikte – der Täter befindet sich noch im Schulgebäude / auf dem Schulgelände – zum Zeitpunkt der Feststellung besteht akute Gefahr für Schüler / Schulangehörige (z. B. Tötungsdelikt, Geiselnahme, Amoklauf)

- Entwicklung fallbezogener Handlungsszenarien in enger Abstimmung mit den Kooperationspartnern (Polizei und Hilfsorganisationen).

Es wird kaum möglich sein, für jeden möglichen Notfall ein genaues Handlungsszenarium zu erstellen, da der tatsächliche Ablauf nicht vorher bestimmbar ist. Den Verantwortlichen der Schule kann auch kein „Patentrezept“ an die Hand gegeben werden, wie sie sich im jeweiligen Einzelfall zu verhalten haben.

Anlage

Bei „Bedrohungslagen“ und „schweren Unfällen“ muss es das vorrangige Ziel sein, Schüler und Schulsehörer so schnell und organisiert wie möglich aus der Gefahrensituation zu bringen,

- Polizei und Rettungsdienste zu verständigen,
- das Schulgebäude zu räumen sowie
- anschließend die Schüler / Schulsehörer an den dafür vorgesehenen, vom Gefahrenort abgesetzten Sammelplätzen vollständig zu sammeln,
- ggf. Verletzten Erste Hilfe zu leisten,
- die Betreuung der Schüler zu gewährleisten.

Dies soll bei den halbjährlich stattfindenden Alarmproben trainiert werden (sh. hierzu Gemeinsame Bekanntmachung „Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren“ vom 30.12.1992).

Bei Suiziden / Todesfällen (ohne Fremdeinwirkung) und Gewaltdelikten, bei denen sich der Täter nicht mehr im Schulgebäude / auf dem Schulgelände befindet und zum Zeitpunkt der Feststellung keine akute Gefahr für Schüler / Schulsehörer besteht, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Polizei und ggf. Rettungsdienste verständigen,
- ggf. Erste Hilfe leisten,
- den Tatort / Ereignisort bis zum Eintreffen der Polizei absichern, unvermeidbare Veränderungen sind zu dokumentieren,
- mögliche Zeugen feststellen und diese der Polizei mitteilen,
- den Vorfall mit den Schülern besprechen,
- den Schülern Hintergründe und Auswirkungen der tangierten Themen, z. B. Tod, Gewaltverbrechen, aufzeigen.

Bei Gewaltdelikten, sofern sich der Täter noch im Schulgebäude / auf dem Schulgelände befindet und zum Zeitpunkt der Feststellung eine akute Gefahr für Schüler / Schulsehörer besteht, haben sich Verhalten und Maßnahmen am Einzelfall, am Verhalten des Täters zu orientieren. Die Reaktionen eines enorm unter Stress stehenden Täters sind nicht kalkulierbar und nicht vorhersehbar. Aus diesem Grund können nur allgemeine Verhaltenstipps angesprochen werden, wie z.B.:

- Sofort die Polizei verständigen.
Die Situation möglichst ruhig schildern, Fragen der Polizei beantworten, Verbindung halten! Polizei informiert die Rettungsdienste.
- Schüler und Schulsehörer keiner zusätzlichen Gefahr aussetzen.

(Für Ruhe sorgen, Schulklassen in ihren Zimmern belassen, unnötiges und unkontrolliertes Bewegten im Schulgebäude verhindern, Durchsagen befolgen, bei Schießereien Deckung suchen.)

- Unnötiges Risiko vermeiden.
Selbst nicht den „Helden“ spielen.
 - Dem Täter „Sicherheit“ vermitteln, den/die Täter nicht provozieren.
„Wir tun alles, was Sie wollen – wir erfüllen Ihre Forderungen“.
 - Unverzögliche Kontaktaufnahme mit der polizeilichen Einsatzleitung.
 - Handlungsanweisungen der Polizei befolgen und umsetzen.
 - Ist der Täter bekannt und handelt es sich um einen (ehemaligen) Schüler, sind der Polizeieinsatzleitung alle Hintergrundinformationen zur Verfügung zu stellen.
- Die möglichen Handlungsszenarien / -abläufe mit dem Kollegium / dem Schulpersonal im Vorfeld durchsprechen.
- Stichwort für interne Alarmierung im Notfall festlegen und bekannt geben.
- Plan für eine eventuelle Räumung des Schulgebäudes vorbereiten.
- Sammel-, Betreuungs- und Abholplätze festlegen.

Es ist darauf zu achten, dass Sammelplätze für Eltern von denen der Schüler getrennt und abgesetzt werden. In Fällen von Gewalttaten, bei denen eine akute Gefährdung von Schülern / Schulangehörigen besteht, sind Sammel- und Betreuungsplätze möglichst in Gebäuden nach Absprache mit der Polizei im Konzept festzulegen. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass Rettungswege während der Räumung des Schulgebäudes frei bleiben und keine Einwirkungsmöglichkeit des Täters besteht. Aus einsatztaktischen Gesichtspunkten können sie nur in enger Absprache mit der Polizei festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass sie beispielsweise außerhalb der Absperrung liegen und Rettungsdienste nicht behindern.

- Planbesprechungen mit darauf aufbauenden Notfallübungen.

Notfallübungen mit allen Beteiligten sind aus terminlichen und organisatorischen Gründen nicht realisierbar. Bestenfalls kann eine Notfallübung stellvertretend an einer Einrichtung bei Beteiligung anderer Schulen angedacht werden.

- Das Sicherheitskonzept der Schule einschließlich genauer Einzelpläne (Grundriss der Schule, Fluchtwege, Zufahrten, besondere Gefahrenpunkte, strategisch wichtige Punkte, festgelegte Sammelplätze, Löscheinrichtungen, elektrische Sicherungen, Sprechanlagen etc.), Erreichbarkeit der

Anlage

namentlich benannten Verantwortlichen sowie Anzahl der Schüler bei Polizei und Feuerwehr hinterlegen.

Sh. hierzu auch die gemeinsame Bekanntmachung StMUK und StMI vom 30.12.92, Nr. ID1-2203.1/1 und III/2 O 4166-8/83934 „Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren“.

Diese Daten sollten objektbezogen auf gängige Datenträger gespeichert den betroffenen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenpflege obliegt der Schule, die Änderungen und Ergänzungen der betroffenen Stellen un- aufgefördert mitteilt.

- Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Schulen.

2. Verhalten bei Amok-Lagen

Die Umsetzung der vorgenannten Hinweise soll es ermöglichen, dass im Ernstfall folgende Maßnahmen durchgeführt werden können.

2.1. Erste Maßnahmen:Zentrale Zielsetzung in dieser Phase:

- Den Polizeieinsatz so schnell wie möglich in Gang bringen,
- die Einsatzleitung durch Sammeln und Weitergabe von Informationen unterstützen,
- Hilfsmaßnahmen unterstützen,
- Eigensicherungsmaßnahmen ergreifen, ohne sich durch falsch verstandenes Heldentum selbst in Gefahr zu bringen,
- Medienarbeit in dieser Phase den polizeilichen Fachkräften überlassen!

Sofortmaßnahmen an der Schule:

- Notruf absetzen
- Hilferuf über Notruf 110, wer immer zuerst Kenntnis von dem Vorfall erhält.
- Fragen der Leitstelle beantworten.
- Verbindung halten, bis der Polizeibeamte von sich aus das Gespräch beendet.
- Nach Absetzen des Notrufes ist unbedingt die Möglichkeit des Rückrufs zu gewährleisten.
- Erste Hilfe leisten.

- Opfererfassung, bis Polizei und zuständiges Hilfspersonal dies übernimmt.
- Begleitung für Verletzte ins Krankenhaus sicherstellen (Dokumentation).
- Interne Information durch Stichwortalarmierung.
- Lotsen vor der Schule aufstellen.

Die Lotsen weisen, falls dies ohne eigenes Risiko möglich ist, die Hilfsdienste ein, bis die Polizei dies übernimmt.

- Koordinierungsstab / Krisenteam tritt zusammen.
- Kontaktaufnahme mit der Einsatzleitung der Polizei.
- Alle Informationen und Beobachtungen an die Polizei weitergeben.
- Schüler und Schulpersonal an der festgelegten Stelle sammeln.
- **Wichtig!** Einrichtung eines Meldekopfes (Anlaufstelle).

Vollzähligkeit klassenweise überprüfen und Ergebnis der Einsatzleitung mitteilen.

- In Absprache mit der Einsatzleitung der Polizei Familien der Schüler und des Schulpersonals informieren.

Schriftlich festhalten, welche Familien erreicht wurden.

Die Familienmitglieder vor Ort auf dem dafür vorgesehenen, von den Schülern abgesetzten Sammelplatz betreuen.

- In Absprache mit der Einsatzleitung der Polizei Abholung der Schüler organisieren (Dokumentation!).

Anlage

- Der Polizei Hilfe und Unterstützung bei der Überbringung von Todesnachrichten anbieten.

- Während des Einsatzes obliegt der Kontakt mit der Presse ausschließlich der Polizei. Medienvertreter auf den Pressesprecher der Polizei verweisen, keine Auskünfte erteilen, keine Fotos übergeben etc.

Medieninformationen sind auch zu einem späteren Zeitpunkt während eines laufenden Ermittlungsverfahrens mit der Staatsanwaltschaft / der Polizei abzusprechen.

2.2. Maßnahmen nach Beendigung des polizeilichen Einsatzes:*Nachsorge:*

Bei schwerwiegenden Ereignissen ist über die Rettungsleitstelle sofort ein Kriseninterventionsteam (KIT) anzufordern. Hierbei handelt es sich um psychologisch geschulte, sofort einsetzbare Personen, die Opfern und Zeugen von schwerwiegenden traumatischen Ereignissen zur Seite stehen.

Bei schweren Schock-Erlebnissen, Psycho-Traumata usw. handelt es sich um Unfälle im Sinne des SGB VII. Die Kosten für anschließende psychotherapeutische Behandlungen werden deshalb vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Bayer. GUVV, Bayer. LUK oder Unfallkasse München) getragen. Schulleitung oder Sachkostenträger sollten deshalb schnellstmöglich telefonisch Kontakt mit dem UV-Träger aufnehmen und anschließend die schriftlichen Unfallanzeigen nachreichen.